

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Er erscheint jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leinseitige Monoparallelezeile 1 Mark, für Zeilenstellen 50 Pfg.

Urabstimmung

betreffend Verschmelzung der Verbände der Bäcker und Konditoren, der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Fleischer und verwandter Berufsgenossen.

Die von den obengenannten Verbänden ernannte Sechserkommission hat beschlossen, die in den Richtlinien in Nr. 30 der Verbandszeitung vorgesehene Urabstimmung

am Sonntag, 9. Oktober 1921,

und zwar in der Zeit zwischen morgens 10 Uhr und nachmittags 4 Uhr, stattfinden zu lassen. Die Mitglieder haben durch diese Urabstimmung darüber zu entscheiden, ob unser Verband aufgelöst und mit den Mitgliedern der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Fleischer gemeinsam eine neue Organisation ins Leben gerufen werden soll. Diese Entscheidung ist so wichtig, daß jedes Mitglied durch geheime Abstimmung, unbeeinflusst, sein Voto für oder gegen abgeben muß.

Als Abstimmungsobjekt gelten die in Nr. 30 der Verbandszeitung abgedruckten Richtlinien beziehungsweise der Satzungsentwurf.

Ergibt die Abstimmung eine tragfähige Mehrheit zur Errichtung eines Industrieverbandes, so erfolgt die Auflösung unseres Verbandes; es gelten damit auch grundsätzlich die veröffentlichten Richtlinien und der Satzungsentwurf (Aufbau der neuen Organisation, Beitrags- und Unterstützungssystem) als angenommen.

Grundlegende Änderungen hieran kann auch der eventuell später stattfindende gemeinsame Verbandstag nicht vornehmen, weil der zu schaffende neue Verband, nur aufgebaut auf dieser Grundlage, praktische Arbeit leisten können. Wollen die Mitglieder bei ihrer Entscheidung das Richtige treffen, so dürfen sie nicht nur vorwärts-, sondern müssen auch rückwärtsblicken und kühl abwägen zwischen dem, was ihnen die alte Organisation war und was ihnen die neue sein soll.

Nur so wird sich ein richtiges unverfälschtes Stimmungsbild der Gesamtmitgliedschaft des Verbandes ermöglichen lassen. Für die Urabstimmung selbst gilt folgendes

Reglement.

1. Die Urabstimmung der Mitglieder der Verbände der Bäcker und Konditoren, der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Fleischer und Berufsgenossen findet am Sonntag, 9. Oktober 1921, in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 4 Uhr statt.

2. Die Abstimmung ist getrennt für die Mitglieder jeder Organisation in den einzelnen Verbandsorten vorzunehmen.

3. An der Urabstimmung teilzunehmen sind alle Mitglieder berechtigt, soweit sie am Tage der Abstimmung nicht länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

4. In allen Verbandsorten sind durch Errichtung von Wahllokalen Vorkehrungen zu treffen, um allen Mitgliedern die Abstimmung zu ermöglichen. Es ist daher zulässig, daß in Wahllokalen mit räumlicher Ausdehnung auch in den Vororten Wahllokale errichtet werden. Die Mitglieder wählen entweder an ihrem Beschäftigungs- oder Wohnort.

5. Für jedes Wahllokal ist ein Wahlvorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern, von den Ortsverwaltungen einzusetzen, deren Gang der Abstimmung zu überwachen, Unregelmäßigkeiten zu verhindern, auf die Einhaltung des Abstimmungsreglements zu sehen und das Abstimmungsergebnis der Ortsverwaltung mitzuteilen hat. In Verbandsorten mit einem Abstimmungslokal bildet die Ortsverwaltung den Wahlvorstand.

6. Die Errichtung von Wahllokalen in Betrieben ist unzulässig. Die Wahlhandlung kann nur während der in § 1 festgesetzten Zeit vollzogen werden.

7. Die Abstimmenden haben sich durch Verbandsbuch beziehungsweise Karte zu legitimieren, wobei vom Wahlvorstand ein Vermerk über die Beteiligung an der Abstimmung einzutragen ist. In den Wahllokalen ist eine Abstimmungsliste zu führen, in der die Namen der Abstimmenden nebst Verbandsbuch- beziehungsweise Kartenummer zu verzeichnet sind.

8. Die Abstimmung erfolgt durch Ueberreichung eines mit dem Stempel der Ortsverwaltung versehenen Stimmzettels an ein Mitglied des Wahlvorstandes, das nur allein berechtigt ist, den Stimmzettel in die bereitstehende und verschlossene Urne zu legen.

9. Es ist unzulässig, daß von einer Person mehrere Stimmzettel abgegeben werden; die Stimmenabgabe hat eigenhändig zu erfolgen.

10. Jede Beeinflussung der Abstimmenden ist zu unterlassen; die Mitglieder haben nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu entscheiden.

11. Die Verbandsvorstände liefern ihren Ortsverwaltungen das Abstimmungsmaterial (Stimmzettel, Stimmlisten und Abstimmungsprotokolle); nur dieses Material darf bei der Urabstimmung Verwendung finden.

12. Die Ortsverwaltungen bilden am Abstimmungstage die Kontrollkommissionen. Sie haben die aus den Abstimmungslokalen eingehenden Abstimmungsprotokolle nebst den abgegebenen Stimmzetteln zu prüfen und das Gesamtergebnis zusammenzustellen. Zu diesem Zweck ist ein Abstimmungsprotokoll auszufertigen und dieses nebst den Abstimmungslisten dem Verbandsvorstand so rechtzeitig zu übermitteln, daß es mindestens am 15. Oktober 1921 in dessen Händen sich befindet. Abstimmungsergebnisse, die nach dem 15. Oktober 1921 beim Verbandsvorstand einlaufen, werden bei der Zusammenstellung der GesamtAbstimmungsergebnisse nicht mehr berücksichtigt.

Das Existenzminimum im August.

Von Dr. R. Kuczynski,

Direktor des Statistischen Amtes Berlin-Schöneberg.

Die Kosten des Existenzminimums waren in Groß-Berlin im August 1921 infolge der Preissteigerung für Kleidung und viele Nahrungsmittel höher als in jedem einzelnen Monat seit Juni 1920. Teurer als im August 1920 waren vor allem Brot, Nährmittel, Kartoffeln, Gemüse, Zucker, Milch. Im Vergleich mit der Vorkriegszeit waren die Preise nach wie vor ungeheuer hoch. Brot kostete dreizehnmal soviel wie vor 8 Jahren, Margarine und Briketts fünfzehnmal soviel, Zucker und Milch sechszehnmal soviel, Kartoffeln neunundzwanzigmal soviel. Für die rationierten Nahrungsmittel ergab sich von August 1913 bis August 1921 im ganzen eine Verteuerung auf das Dreizehnfache. In den 4 Wochen vom 1. bis zum 28. August wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis August 1921	Preis August 1913
7600 g Brot	2390	189
700 " Zucker	920	57
Zusammen...	3310	246

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 33,10 Mk zahlen muß, konnte man vor 8 Jahren für 2,46 Mk kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun im Wochendurchschnitt etwa 5700 Kalorien. Der Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren beträgt etwa 11 200 Kalorien, der einer Frau etwa 16 800 und der eines Mannes etwa 21 000 Kalorien. Um das Existenzminimum zu berechnen, wird man also für ein Kind von 6 bis 10 Jahren die rationierten Mengen durch Lebensmittel im Nährwert von 11 200 bis 5700 = 5500 Kalorien ergänzen müssen. Eine Frau müßte sich zu der so errechneten Nahrungsmenge des Kindes noch Lebensmittel im Nährwert von 5600 Kalorien hinzukaufen, ein Mann darüber hinaus weitere Lebensmittel im Nährwert von 4200 Kalorien. Beschränkt man sich dabei soweit als tunlich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 24 Mk, für eine Frau auf 46,50 Mk, für einen Mann auf 61,50 Mk. (Die gleichen Nahrungsmengen kosteten im August 1913 für ein Kind 1,47 Mk, für eine Frau 3,23 Mk, für einen Mann 4,11 Mk. Tatsächlich war aber das Existenzminimum vor 8 Jahren noch billiger, weil ins-

besondere billige Kartoffeln und billiges frisches Fleisch damals in unbegrenzten Mengen zur Verfügung stand. Im Einklang mit der Berichterstattung für die Vormonate werden hier daher für die Vorkriegszeit angeführt: Kind 1,75 Mk, Frau 2,80 Mk, Mann 3,50 Mk.)

	Preis August 1921	Preis August 1913
Rationierte Nahrungsmittel	628	62
250 g Roggenmehl	170	7
250 " Haferflocken	191	13
250 " Graupen	186	10
2000 " Kartoffeln	350	12
125 " Margarine	300	20
1 Liter Milch	375	23
Zus. für ein sechs- bis zehnj. Kind ..	2400	147
500 g Brot	250	12
250 " Speisebohnen	125	10
1000 " Kartoffeln	175	6
1500 " Gemüse	300	24
250 " Büchsenfleisch	475	56
125 " Speck	500	23
250 " Salzheringe	125	25
125 " Margarine	300	20
Zusammen für eine Frau ..	4650	323
500 g Reis	425	22
250 " Erbsen	150	10
125 " Speck	500	23
250 " Salzheringe	125	13
125 " Margarine	300	20
Zusammen für einen Mann ..	6150	411

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Briketts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 10 Mk (1913/14: 5,50 Mk), für Heizung 17,60 Mk (1,15 Mk), für Beleuchtung 7,50 Mk (0,75 Mk). Für Bekleidung, das heißt für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 30 Mk (2,50 Mk), Frau 20 Mk (1,65 Mk), Kind 10 Mk (0,85 Mk). Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgehalt, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 30 % (1913/14: 25 %) machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	62,-	108,-	156,-
Wohnung	10,-	10,-	10,-
Heizung, Beleuchtung ..	25,-	25,-	25,-
Bekleidung	30,-	50,-	70,-
Sonstiges	38,-	58,-	78,-
August 1921	165,-	251,-	339,-
Juli 1921	156,-	237,-	324,-
Juni 1921	152,-	231,-	311,-
Mai 1921	140,-	209,-	285,-
August 1920	144,-	216,-	308,-
Aug. 1913/Juli 1914 ..	16,75	22,30	28,80

(Für die einzelnen Monate seit Januar 1920 vergleiche mein Buch: „Wiedergutmachung und deutsche Wirtschaft“, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15, Seite 72.)

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst im August 1921 für einen alleinlebenden Mann 27 Mk, für ein kinderloses Ehepaar 42 Mk, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 57 Mk. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinlebenden Mann 8600 Mk, für das kinderlose Ehepaar 13 100 Mk, für das Ehepaar mit 2 Kindern 17 700 Mk.

Vom letzten Vorkriegsjahre bis zum August 1921 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinlebenden Mann von 16,75 Mk auf 165 Mk, das heißt auf das 9,8fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 Mk auf 251 Mk, das heißt auf das 11,3fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 Mk auf 339 Mk, das heißt auf das 11,8fache. In dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt etwa 9,8 wert.

der Wahl des Betriebsrats mündlich oder schriftlich zu erklären, nicht begründen, wie ich andererseits auch dem Unternehmer nicht das Recht zuerkennen möchte, nach seinem Belieben mündlich oder schriftlich zu berichten.

Die in Ihrem Schreiben angeordneten Mängel, die, wie ich nicht verkenne, auch bei mündlicher Berichterstattung hervortreten können, lassen sich meines Erachtens zweckmäßig dadurch beseitigen, daß der Betriebsrat in der Niederschrift über die Sitzung, in der der Bericht erstattet wird, dessen wichtigste Punkte aufnimmt; der Arbeitgeber wird nach Treu und Glauben für verpflichtet zu halten sein, eine solche Aufzeichnung nicht durch die Art der Berichterstattung unmöglich zu machen.

Tarifliche statt gesetzliche Betriebsvertretung.
(§ 62 BRG.)

Dem Antrage auf Ausübung der Betriebsratswahl nach § 63 des Betriebsratsgesetzes kann nicht stattgegeben werden. Der Ersatz der gesetzlichen Betriebsvertretung durch eine tarifliche Vertretung steht nach § 62 des Gesetzes nicht nur die allgemeine Verbindlichkeit voraus, sondern ferner, daß der Errichtung oder der Tätigkeit des gesetzlichen Betriebsrats nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Dies ergibt sich klar aus der Verwendung des Wortes „und“ vor „auf Grund“.

Betriebsrätebilanz und Vierteljahrsbericht.

Die Betriebsräte haben nach den §§ 71 und 72 des Betriebsratsgesetzes das Recht auf vierteljährlichen Geschäftsbericht und auf Vorlegung der Bilanz nebst Erläuterungen. Alle Kollegen, welche als Betriebsrat gewählt sind, werden hiermit auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Konditoren

Zusammenschluß der Konditorenvereine „Schwaben“ und „Stuttgart“.

Ein bedeutender Fortschritt auf dem Wege zur Einheitsorganisation wurde bei der Kollegenchaft in Stuttgart durch den Zusammenschluß der Konditorgehilfsvereine „Schwaben“ und dem Konditorenverein „Stuttgart“ erreicht. Die Kollegen im Verein „Schwaben“ sind Mitglieder unserer Organisation. Den Wert der Einigkeit haben die Kollegen am eigenen Leibe bei der letzten Tarifbewegung empfunden, als der Tarif vom württembergischen Arbeitsministerium mit Wirkung vom 1. Mai an als verbindlich erklärt wurde.

Anschluß des Konditorgehilfsvereins in Düren i. Rhld.

Die Kollegen in Düren hatten sich vor einiger Zeit in einem Verein zusammengeschlossen. Natürlich kamen sie auch bei ihren Zusammenkünften auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sprechen und es reifte der Gedanke, sich einer Gewerkschaft anzuschließen. Kollege Ostermann sprach in einer Vereinsversammlung. Seiner Ausführungen wurde zugestimmt und einstimmig der Uebertritt beschlossen. Es wurden sofort die Vorarbeiten zur Schaffung eines Tarifes aufgenommen und ein Entwurf an die Arbeitnehmer eingereicht.

Aus den Sektionen.

Neuer Tarif in Wiesbaden.

Die Verhandlungen mit der Konditorinnung haben zum Abschluß eines neuen Vertrages geführt, der am 1. September in Kraft tritt. Die Löhne betragen für Gehilfen bis zu 18 Jahren 240 M., bis zu 20 Jahren 270 M., bis zu 23 Jahren 310 M. und über 23 Jahre und solche in letzten

der Stellung 350 M. Wo der Betriebsinhaber kein Fachmann ist, erfolgt eine besondere Zulage von 10 M. wöchentlich. Ueberstunden werden mit 25 % Zuschlag vergütet und Sonn- beziehungsweise Feiertagsarbeit, die nur in Notfällen und nur mit Genehmigung gestattet ist und 3 Stunden nicht überschreiten darf, mit 50 % Zuschlag. Kost und Logis kann nur auf Wunsch der Gehilfen im Hause gewährt werden, dafür kommen wöchentlich 120 M. in Anrechnung. Der Tarif läuft unbefristet und kann immer zum Monatschluß gekündigt werden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.
Lokalzuschlag. Der Zahlstelle Guben wird antragsgemäß genehmigt, vom 1. September 1921 an auf die Beitragsmarken von 250 M. und darüber 20 M. Lokalzuschlag zu erheben.

Ausschluß. Auf Antrag der Zahlstellenleitung Cassel wird das Mitglied Konrad Methe (Buch-Nr. 6251) nach § 9 Absatz 4 a des Statuts aus dem Verbandsausgeschloffen.
Der Verbandsvorstand.

Aus den Bezirken.

Börsen. Vorsitzender: Herm. Böttcher, Bernburger Weg 20.

Quittung.

Vom 29. August bis 11. September gingen bei der Hauptkassette des Verbandes folgende Beträge ein:
Für Mai: Freiberg i. S. 124,80 M.
Für Juni: Freiberg i. S. 118,40 M.
Für Juli: Freiberg i. S. 121,60 M., Mülheim a. d. R. 653,30, Hof a. d. S. 1297,80, Saarbrücken 1289,30, Cottbus 613,20, Kolberg 333.
Für August: Münster i. W. 312,60 M., Norden 398,10, Sameln a. d. W. 199,50, Biberach 197,30, Achim 237,50, Güstrow 318,80, Halberstadt 611,50, Hagen 264,20, Kolberg 504,80, Lüneburg 185,80, Schweinfurt 226,60, Wegefac 411,40, Wismar 314,10, Leipzig 24 067,20, Bernburg 293,20, Ulm 657,10, Elberfeld 3622,80, Glogau 200,20, Halle 13 071,80, Pöbau 331,20, Grimmitzschau 375, Mülhhausen i. Th. 280,10, Heilbronn 338,90, München 15 365,20, Landshut 4973,70, Magdeburg 11 968,20, Gotha 1008 69, Herford 9538,80, Würzburg 3211,30, Gera 1388,10, Tangermünde 3911,70, Altenburg 467,50, Coburg 88, Dessau 321,20, Flensburg 3658,40, Hamburg 51 139,20, Limbach 308,80, Neumünster 175,20, Pirna 967, Regensburg 793,90, Sorau 118,90, Spremberg 185,50, Stolp 149,60, Straubing 240,60, Zeterow 183,60, Waldenburg 429,40, Wernigerode 2894,30, Wittenhausen 160.
Von Einzelzahlern der Hauptkassette: F. R. Wechta 20 M., G. W. Toedt 10 M., W. F. Kirchhain 6, W. S. Herringhausen 4, J. H. Bondorf 30, K. B. Zehden 13, G. S. Calau 20, M. L. Wittstock 144,90.
Für „Technik und Wirtschaftswesen“: Tangermünde 9,45 M., Mülheim 13,50, Freiberg 56,70, Münster 24,30, Wismar 3, Wegefac 13,50, Kolberg 25,65, Lüneburg 12, Cottbus 4,05, Leipzig 189, Ulm 1,20, Elberfeld 89,10, Glogau 6,75, Pöbau 1,50, Grimmitzschau 8,10, Mülhhausen 15, München 294, Landshut 17,55, Magdeburg 52,65, Gotha 32,20, Gera 21,60, Wittenhausen 4,50, Waldenburg 72,90, Sorau 4,05, Spremberg 20,25, Wernigerode 13,50, Zeterow 4,05, Neumünster 8,10, Flensburg 28,50.
Für Jahrbücher: W.-Dresden 5 M., Saarbrücken 17, Hannover 32, Spremberg 5.
Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Freiberg 7 M., Elberfeld 14, Magdeburg 7.
Der Hauptkassierer. O. Freitag.

Sterbetafel.

Erfurt. Paul Riegel, 55 Jahre alt, gestorben am 27. August.
Gröba-Riesa. Otto Lange, Bäcker, 24 Jahre alt, gestorben am 27. August.
Meissen. Fritz Petzsche, 21 Jahre alt, gestorben.
Nürnberg. Georg Weidner, Bäcker, 42 Jahre alt, gestorben am 6. September.
Adam Reinhardt, Lebküchner, 65 Jahre alt, gestorben am 6. September.
Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Die neuen Lohnsätze in Bad Nauheim betragen laut verbindlich erklärtem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 15. August 1921 an 270, 260 und 250 M., für Verheiratete je 20 M. mehr.

Die Lohnbewegungen im Agitationsbezirk Cassel endeten recht erfolgreich. In Cassel wurden die Löhne vom 15. August an für Schiefer in Kleinbetrieben und für Bäcker in Großbetrieben auf 350 M., für die andern Gehilfen auf 335 M. und für Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre auf 285 M. festgesetzt. Für gewährte Kost können 75 M. und für Kost und Wohnung 85 M. in Anrechnung gebracht werden. — In Hersfeld wurde vor dem Schlichtungsausschuss der Lohn um 15 M. erhöht. Dort soll in nächster Zeit ein Tarif abgeschlossen werden. — Der Wochenlohn für die Bäcker in Münden wurde von 230 auf 270 M. erhöht.

Mit den Bäckereinnungen der Amtshauptmannschaft Grimma wurde vereinbart, daß der Tariflohn vom 1. September an für Gehilfen über 24 Jahre 270 M., von 20 bis

24 Jahren 260 M. und unter 20 Jahren 250 M. beträgt. Für gewährte Kost und Wohnung kann der Betrag von 100 M. in Anrechnung gebracht werden.

Der Tariflohn in Güstrow beträgt vom 15. August an 280 M.

Der Tarif mit der Landshuter Brotfabrik Jos. Bartmann wurde am 26. August erneuert. Danach beträgt der Mindestlohn 250 M., für verantwortliche Posten 260 M. Außer den Tariflöhnen wurden im Mai und Juli Beschaffungsbeihilfen von 50 M. für den Mann, 20 M. für die Frau und 10 M. für jedes Kind gewährt. — Mit der Brotfabrik Wengenroth wurden dieselben Löhne vereinbart.

Die Löhne in Mannheim betragen vom 15. August an: In Innungsbetrieben 330, 320 und 310 M., in der Brotfabrik Hennig 360 M. und in Ludwigshafen 270, 260 und 240 M.

Mit den Innungen in Mecklenburg-Strelitz wurde vom 15. August an eine Lohnerhöhung von 50 M. vereinbart. Die verheirateten Gehilfen erhalten 220 M., die unverheirateten 190 M. und die Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 180 M.

Vor dem Schlichtungsausschuß in Schwerin wurden die Löhne der Bäcker vom 15. August an um 50 M. erhöht und betragen nunmehr 285, 265 und 250 M. Der Satz für Kost und Logis wurde auf 100 M. festgesetzt.

Süßwarenindustrie.

Bezirk Frankfurt a. M. An 11 Nichtbundesfirmen, in der Mehrzahl kleinere Betriebe, waren von der Organisation Forderungen auf Lohnerhöhung gestellt. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, mußte sich der Schlichtungsausschuß damit befassen. Die Firmen wandten ein, daß sie den Reichstarif seinerzeit anerkannt hätten und daher nicht verpflichtet seien, höhere Löhne zu bezahlen. Unsererseits wurde mit Recht betont, daß wir berechtigt sind, höhere Lohnsätze zu fordern, da diese Firmen solange sie in günstigerer Position standen, auch niedrigere Löhne zahlten als die Reichstariifäre und teils auch erst später der Reichstarif anerkannt worden sei. Dem Vorschlag auf Vertagung wurde unsererseits widersprochen und erklärt, daß wir sofort zu Kampfhandlungen schreiten müßten. Darauf gaben sämtliche Firmen die Erklärung ab, daß sie bereit sind, die neuen durch den Zentralausschuß festzusetzenden Löhne auch mit Rückwirkung zu zahlen. Vorbehaltlich endgültiger Entscheidung erklärten wir uns mit der Vertagung auf 14 Tage einverstanden.

Eine stark besuchte Versammlung der Bundesfirmen nahm von der neuen Lohnerhöhung Kenntnis, erklärte jedoch, daß die Lohnsätze infolge der bisherigen niedrigen Lohnsätze auch jetzt hinter andern Industrien zurückbleiben und forderte, daß bei der bleibenden Teuerung bald neue Lohnerhöhungen eintreten müßten. Gegen die Leistung von Ueberstunden wurde in Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit scharfe Stellung genommen.

Korrespondenzen.

Grimmitzschau. Am 19. August fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Zentralverbände der Bäcker, Brauer, Müller und Fleischer über die Verschmelzung der obengenannten Verbände statt. In längerer beifällig ausgenommener Ausführungen machte Kollege Pilz auf die Notwendigkeit der Verschmelzung aufmerksam. Folgende Entscheidung wurde einstimmig gefaßt: „Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Zentralverbände der Bäcker, Brauer, Müller und Fleischer ist im Prinzip mit der Verschmelzung obengenannter Verbände einverstanden. Die Versammelten beantragen, daß im Satzungsentwurf der Absatz 4 des § 40 dahin geändert wird: Jede Unterstützungsperiode umfaßt 64 Beitragswochen, nicht, wie im Entwurf vorgesehen sind, 78 Beitragswochen. Des weiteren beginnt die nächste Unterstützungsperiode nach 64, nicht nach 78 Beitragswochen. Ferner erwarten die Versammelten die Nachprüfung des § 39, betreffend die Wartezeit bei Unterstützung. Die Wartezeit ist zu hoch berechnet. Die Versammlung erwartet den vollständigen Wegfall derselben. Des weiteren beantragte die Versammlung, die Urabstimmung so frühzeitig vorzunehmen, daß spätestens im Januar 1922 die Verbandstage stattfinden können und die endgültige Klärung der Verschmelzungsfrage damit gelöst wird.“

Bäcker.

Aus Pommern. Dem Schrei der Junfer und der andern Volksausbeuter ist nun endlich Rechnung getragen worden und der größte Teil des Zwangsbeschäftigungssystems beseitigt. Leider hatte sich auch ein großer Teil der arbeitenden Bevölkerung von diesem Geschrei einfangen lassen, weil dieser Teil hoffte, nun mehr und bessere Nahrungsmittel zu erhalten als bisher. Aber auch unsere Bäckermeister wittern Morgenluft und versuchen, sämtliche gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beseitigen. Da nun das Brötchen- und Kuchenbacken freigegeben ist, glauben sie, auch wieder die Nacht- und Sonntagsarbeit einführen zu können; desgleichen ist für diese Herren der Achtstundentag erledigt. Wo unsere Verbandskollegen auf dem Posten sind und den Anfängen sofort energisch entgegenzutreten, werden die Arbeitgeber es nicht zu offensichtlich treiben; aber in den Orten, wo keine Organisation besteht, kümmert sich niemand um die Gesetzbestimmungen.

Besonders trasse Fälle existieren in Lauenburg i. B., eine Stunde von der polnischen Grenze entfernt, wo es scheint, als seien bis zu diesen Behörden die Verfügungen und gesetzlichen Beschlüsse nicht gelangt. Soll doch der Bürgermeister dieses Städtchens (20 000 Einwohner) erklärt haben, daß ihm von einem Nachbarkverbot nichts bekannt wäre. Hier gibt es keinen Achtstundentag für die Bäckereien. Zwölf- bis sechzehnständige Arbeitszeit für die Gesellen und Lehrlinge ist an der Tagesordnung. Auch ist hier wieder in den meisten Bäckereien die siebenstündige Arbeitswoche eingeführt. Um 1 Uhr nachts beginnt die Arbeit und währt bis nachmittags 4 Uhr oder noch später. Ebenfalls ist hier die Verfügung des Handelsministers vom 1. Juli 1920 nicht bekannt, und es werden andauernd neue Lehrlinge eingestellt, während Gesellen in andern Berufen Arbeit suchen müssen

